

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark

(Erste Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung-SchbefS)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) i. V. mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr. 5), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 15.03.2017 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 10.12.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 21/2014 vom 18.12.2014, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. §1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Der Begriff der Wohnung ist durch das Brandenburgische Meldegesetz bestimmt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "bzw." ersetzt.

b) In Absatz 3 erster Halbsatz wird das Wort "oder" durch das Wort "bzw." ersetzt.

c) Der Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Für Schüler in einer schulischen beruflichen Ausbildung, die bei Beginn der Ausbildung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in einem Bildungsgang der Berufsschule, Berufsfachschule oder Fachoberschule befinden, besteht Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule in den Landkreisen Uckermark bzw. Barnim. Der Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten besteht nur, sofern es sich um die erste begonnene berufliche Ausbildung handelt.

d) In Absatz 6 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

"... sowie Schüler im Zweiten Bildungsweg sind von der Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht gegenüber dem Landkreis Uckermark ausgeschlossen."

e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

Bei Schülern, die im Paritätmodell (Wechselmodell) abwechselnd bei ihren getrennt lebenden Eltern wohnen, kann als Ausnahme von § 1 ein erweiterter Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrtkosten bestehen.

f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Als Schule gilt für Schüler der allgemein bildenden Schulen auch die Praktikumsstätte innerhalb des Landkreises Uckermark in der das Schülerbetriebspraktikum stattfindet.

bb) Nach Satz zwei folgender Satz 3 angefügt:

Für Schüler in der schulischen beruflichen Ausbildung gilt als Schule auch die fachpraktische bzw. betriebspraktische Ausbildungsstätte

g) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Die Antragstellung hat mindestens 4 Wochen

a) vor Aufnahme in die Jahrgangsstufe eins

b) vor Aufnahme in die Jahrgangsstufe sieben

c) vor Aufnahme in die Jahrgangsstufe elf

d) vor einem Wohnungswechsel

e) vor einem Schulwechsel

f) vor Änderung der Beförderungsart
zu erfolgen.

Eine jährliche Antragstellung ist erforderlich, sofern der Anspruch auf Teilnahme an der Schülerbeförderung bzw. am Schülerspezialverkehr gemäß Bescheid nur für ein Schuljahr genehmigt wurde.

b) In Abs. 4 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:

Die Ausgabe von Schülerfahrausweisen erfolgt nur zum jeweils ersten eines Monats.

c) In Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt.

Der späteste Antragseingang zur Ausstellung eines Schülerfahrausweises für das laufende Schuljahr ist der 15. April.

d) Der Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "dauernden" gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Eine Vorlage bedarf es nicht, wenn die Behinderung die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erkennbar ausschließt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

Für das Schuljahr 2017/2018 ist eine generelle Antragstellung für alle Jahrgangsstufen erforderlich.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Prenzlau, den

Dietmar Schulze
Landrat